

## 4. Änderung

### der Satzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Barth

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) hat die Stadtvertretung Barth am 26.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

**Anlage I - Elternbeiträge für die Bereuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Barth, des § 4 der Satzung erhält folgende Neufassung:**

Kindertageseinrichtung		Elternbeitrag im Monat
<b>Integrative Kita „Wirbelwind“</b> Krippe	Ganztagsbetreuung	244,92 €
	Teilzeitbetreuung	146,95 €
	Halbtagsbetreuung	136,78 €
Kindergarten	Ganztagsbetreuung	145,31 €
	Teilzeitbetreuung	87,18 €
	Halbtagsbetreuung	78,67 €
<b>„Villa Kunterbunt“</b> Hort	Ganztagsbetreuung	64,20 €
	Teilzeitbetreuung	38,80 €

#### Artikel II

**§ 4a wird neu in die Satzung aufgenommen**

##### § 4a

##### Vollverpflegung

1. Alle Kinder, die in der Kita betreut werden, nehmen während des gesamten Betreuungszeitraumes an der Vollverpflegung teil.

Die Vollverpflegung ist integraler Bestandteil des Leistungsangebots und nicht abwählbar.

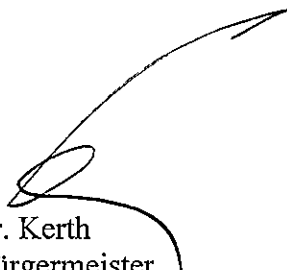
2. Die Eltern können zwischen unterschiedlichen Versorgungspaketen wählen. Hierzu wird ein schriftlicher Vertrag zwischen Träger und Personensorgeberechtigten geschlossen.
3. Veränderungen für den Folgemonat müssen spätestens zum 15. des Monats schriftlich bei der Leiterin angezeigt werden.
4. Der vereinbarte Versorgungsbeitrag ist bis zum 5. des laufenden Monats zu entrichten.
5. Kommen die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Versorgungsbeitrages in Verzug, so wird der ausstehende Betrag schriftlich angemahnt. Erfolgt auf die Mahnung keine Zahlung, kann die Betreuung eingestellt werden.

### Artikel III

**Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.**

Barth, 26.03.2015



  
Dr. Kerth  
Bürgermeister

---

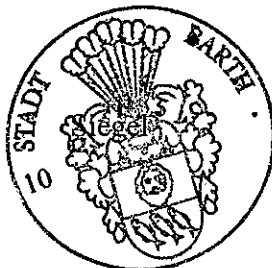
#### Hinweis:

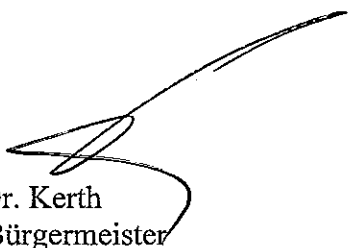
Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 26.03.2015



  
Dr. Kerth  
Bürgermeister